



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551ppb/044-2017#006
Datum: 13.01.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Bauliche Änderung am BÜ "Mürtenbach"“

**in der Gemeinde Mürtenbach
im Landkreis Vulkaneifel**

Bahn-km 112,380

der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG)
Im Galluspark 23
60326 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.2	Natur- und Artenschutz	6
A.4.3	Umweltfachliche Baubegleitung	6
A.4.4	Immissionsschutz	6
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	7
A.4.6	Unterrichtungspflichten	7
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.5.1	Zusagen gegenüber Trägern öffentlicher Belange	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung	9
A.8	Gebühr und Auslagen	9
A.9	Hinweise	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	10
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	10
B.1.3	Anhörungsverfahren	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
B.2.1	Rechtsgrundlage	15
B.2.2	Zuständigkeit	16
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1	Planrechtfertigung	16
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	16
B.4.3	Variantenentscheidung	17
B.4.4	Wasserhaushalt	17
B.4.5	Natur- und Artenschutz	18
B.4.6	Umweltfachliche Bauüberwachung	19
B.4.7	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	19
B.4.8	Immissionsschutz	20
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	21
B.4.10	Unterrichtungspflichten	21
B.5	Gesamtabwägung	22

B.6	Sofortige Vollziehung	23
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	23
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	24

Auf Antrag der DB InfraGO AG ehemals DB Netz (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bauliche Änderung am BÜ "Mürtenbach"" in der Gemeinde Mürtenbach, im Landkreis Vulkaneifel, Bahn-km 112,380 der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Mürtenbach“, Bahn-km 112,380 der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang inkl. Fahrbahnanpassungen.
- Anpassung/ Verbreiterung Einmündungsbereiche der Seitenwege und Ausbau der straßenbegleitenden Gehwegquerung

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 09.03.2017, 18 Seiten zzgl. Deckblatt und Unterschriftenblatt	festgestellt
2	Übersichtskarte Planungsstand: 2007, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
3	IVL-Bestand, Planungsstand: 08.06.2016, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand 02.12.2016, 4 Blätter	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 09.06.2016, Maßstab 1 : 200	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 09.03.2017, 6 Blätter inkl. „Auszug aus Liegenschaftskataster	festgestellt
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 09.03.2017, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7.2	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 09.06.2016, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7.3	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand: 09.03.2017, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.4	Streuwinkelplan, Planungsstand: 09.06.2016, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.5	Höhenplan, Planungsstand: 17.06.2016, Maßstab 1 : 50/10	nur zur Information
7.6	Verkehrszählung Planungsstand: 08.12.2014, 12 Seiten inkl. Anhänge	nur zur Information
8	Fotodokumentation	nur zur Information
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 08.07.2020, 18 Seiten	festgestellt
9.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 09.04.2020, 28 Seiten	nur zur Information
9.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 25.10.2016, Maßstab: 1 : 200	nur zur Information
9.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 25.10.2016, Maßstab: 1 : 200	festgestellt
10	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen, Stand: 18.10.2023, 10 Seiten zzgl. Anlagen, Deckblatt und Unterschriftenblatt	nur zur Information
11	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Stand: 02.12.2016, 11 Seiten inkl. Registerblatt	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Im Fall unerwartet hoher Grundwasserstände, die etwa bei der Herstellung der Start- und Zielgruben zur Durchpressung der Gleisquerung oder des geplanten Betonschalthauses eine bauzeitliche Wasserhaltung nötig machen, ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen bzw. das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 49 WHG dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen.

A.4.2 Natur- und Artenschutz

Der Eingriff ist gemäß des Hinweises (A.9) nach den Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzO) zu erfassen. Die Erfassung ist dem Eisenbahn-Bundesamt per Übermittlung der generierten Katasternummer (EIV Nummer) zu melden.

A.4.3 Umweltfachliche Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde alle 6 Monate zu übersenden.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 8.3) genannten Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm sowie die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) sind zu beachten.

Soweit Bauarbeiten in den nach §§ 4 und 8 LImSchG RLP besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 – 22.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu stellen

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat die Bestimmungen der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, DIN 4150-2) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen, DIN 4150-3), zu beachten.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Baubedingte Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehrsraum sind vorher mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen; der dafür notwendige Nutzungsvertrag ist mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein vor Baubeginn abzuschließen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ zu verwenden, der auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist. Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.
2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ zu verwenden, der auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber Trägern öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 02.12.2024, Az.:45-60-00/IV-2036-24-PFV
10	Bundesnetzagentur Stellungnahme vom 07.11.2024, Az.:10.030-F-24-1204
15	Generaldirektion Kulturelles Erbe Trier Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 25.11.2024
20	Kreisverwaltung Vulkaneifel Stellungnahme vom 10.12.2024, Az.:1-011-00005
21	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 04.11.2024, Az.:3240-1039-24/V1
23	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Stellungnahme vom 05.12.2024, Az.:1260-0001#2024/0261-0322 WEM3
25	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein Stellungnahme vom 02.12.2024, Az.:2024 IV 40
28	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 16.12.2024 und 18.03.2025, Az.:42 70-2459/41
32	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 05.12.2024, Az.:14.06.06
33	Industrie- und Handelskammer Trier Stellungnahme vom 16.12.2024
34	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 05.12.2024, Az.:S01412557

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Gemäß Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgbrlp.de> zur Verfügung.

Landeskompensationsverzeichnis

Nach § 4 Abs. 5 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 158) und Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 160) wird auf die Pflicht zur Beibringung der eintragungspflichtigen Angaben hingewiesen. Die zuständige Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt) kann dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 zu übermitteln. Nach Prüfung der eintragungspflichtigen Angaben auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit übernimmt dann die Eintragungsstelle (hier: Obere Naturschutzbehörde) die Angaben in das Kompensationsverzeichnis.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bauliche Änderung am BÜ "Mürtenbach"" hat die Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) „Mürtenbach“ zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 112,380 der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang in Mürtenbach.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), ehemals DB Netz AG hat mit Schreiben vom 23.05.2017, Az. I.NVR-MI-A(S), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Bauliche Änderung am BÜ "Mürtenbach"" beantragt. Der Antrag ist am 31.05.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.04.2018, 05.12.2018 und 12.12.2019 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.06.2018 sowie erneut mit Schreiben vom 29.05.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.01.2020, Az. 551ppb/044-2017#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 11.08.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bundesamt für Immobilienaufgaben

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3	Bundeseisenbahnvermögen
4	DB Energie GmbH
5	DB Regio AG
6	DB Cargo AG
7	DB Fernverkehr AG
8	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Mitte
9	Deutsche Telekom Technik GmbH
10	Bundesnetzagentur
11	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Eifel
12	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
13	Energieversorgung Mittelrhein AG
14	Forstamt Gerolstein
15	Generaldirektion Kulturelles Erbe Trier Direktion Landesarchäologie
16	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege
17	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Erdgeschichte
18	Verbandsgemeinde Gerolstein
19	Ortsgemeinde Mürtenbach über Verbandsgemeinde Gerolstein
20	Kreisverwaltung Vulkaneifel
21	Landesamt für Geologie und Bergbau
22	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RLP
23	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel
24	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Trier
25	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
26	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
27	Polizeipräsidium Trier
28	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
29	Verkehrsverbund Region Trier GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
30	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6
31	Verbandsgemeindewerke Gerolstein Leitungsauskuft
32	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
33	Industrie- und Handelskammer Trier
34	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
35	Westnetz GmbH
36	Handwerkskammer Trier
37	Zweckverband SchienenPersonenNahverkehr Rheinland-Pfalz Nord
38	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Zum Vorhaben nicht geäußert haben sich:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bundesamt für Immobilienaufgaben
3	Bundeseisenbahnvermögen
6	DB Cargo AG
7	DB Fernverkehr AG
8	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Mitte
12	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
13	Energieversorgung Mittelrhein AG
18	Verbandsgemeinde Gerolstein
19	Ortsgemeinde Mürtenbach über Verbandsgemeinde Gerolstein
26	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
27	Polizeipräsidium Trier
29	Verkehrsverbund Region Trier GmbH
31	Verbandsgemeindewerke Gerolstein Leitungsauskuft
36	Handwerkskammer Trier
38	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 05.11.2024, Az.:45-60-00/IV-2036-24-PFV
4	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 18.11.2024
5	DB Regio AG Stellungnahme vom 04.11.2024
11	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Eifel Stellungnahme vom 12.11.2024, Az.:GA03_820
14	Forstamt Gerolstein Stellungnahme vom 05.11.2024
16	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege Stellungnahme vom 17.12.2024
17	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Erdgeschichte Stellungnahme vom 08.11.2024
22	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RLP Stellungnahme vom 22.11.2024
24	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Trier Stellungnahme vom 12.11.2024, Az.:70077 4621-01.126-OTJO
35	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 14.11.2024
37	Zweckverband SchienenPersonenNahverkehr Rheinland-Pfalz Nord Stellungnahme vom 07.11.2024

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 02.12.2024, Az.:45-60-00/IV-2036-24-PFV
10	Bundesnetzagentur Stellungnahme vom 07.11.2024, Az.:10.030-F-24-1204
15	Generaldirektion Kulturelles Erbe Trier Direktion Landesarchäologie

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 25.11.2024
20	Kreisverwaltung Vulkaneifel Stellungnahme vom 10.12.2024, Az.:1-011-00005
21	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 04.11.2024, Az.:3240-1039-24/V1
23	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Stellungnahme vom 05.12.2024, Az.:1260-0001#2024/0261-0322 WEM3
25	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein Stellungnahme vom 02.12.2024, Az.:2024 IV 40
28	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 16.12.2024 und 18.03.2025, Az.:42 70-2459/41
30	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Stellungnahme vom 17.12.2024, Az.: 64615-646te/005-2307#023
32	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 05.12.2024, Az.:14.06.06
33	Industrie- und Handelskammer Trier Stellungnahme vom 16.12.2024
34	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 05.12.2024, Az.:S01412557

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Gemäß § 18a Abs. 3 AEG wurde die Auslegung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde bewirkt. Die Anhörungsbehörde hat die Veröffentlichung auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte zusätzlich in der im Vorhabengebiet verbreiteten Tageszeitung „Trierischer Volksfreund“, Ausgabe „Vulkaneifel“ vom 28. Oktober 2024.

In der Zeit vom 04. November 2024 bis einschließlich zum 03. Dezember 2024 wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Anhörungsbehörde unter „[https://lbm.rlp.de/themen/bau--> DB-Verfahren -> Mürtenbach](https://lbm.rlp.de/themen/bau-->DB-Verfahren->Mürtenbach) veröffentlicht. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis einschließlich zum 17. Dezember 2024 Einwendungen bei der Anhörungsbehörde erheben.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine privaten Einwendungsschreiben eingegangen. Es wurden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Diese wurden mit E-Mail vom 07. Januar 2025 an die Vorhabenträgerin mit der Bitte um Erwidern der jeweils vorgetragenen Forderungen und Bedenken weitergeleitet. Mit E-Mail vom 31. Januar 2025 gab die Vorhabenträgerin ihre Erwidern zu den eingegangenen Stellungnahmen ab.

Es gab keine nicht ortsansässigen Betroffenen (sog. „Ausmärker“). Eine gesonderte Benachrichtigung war aus diesem Grund entbehrlich.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 24.06.2025 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, im Sinne von Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1, Nr. 14.8 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand 2020). Aus den vorgelegten Unterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Ersetzung der Altanlage durch eine regelkonforme technische Sicherung. Die Altanlage entspricht nicht mehr den geltenden Richtlinien der DB AG, insbesondere der DB Ril 815 und entspricht somit nicht mehr dem Stand der Technik. Dies betrifft insbesondere die regelkonforme Räumung des BÜ im gegenwärtigen Zustand. Durch den Umbau der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer daher grundlegend verbessert.

Die Planung dient dementsprechend der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Aufgrund der örtlichen Topographie, Bebauung und Gleislage können die Mindestwerte an Kuppen- und Wannenausrundungen nicht eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin hat die Maßnahmen und deren Kombination gemäß DB Ril 815.3010 Kapitel 1 Absatz 7 zur Herstellung der Sicherheit im Rahmen einer

Variantenuntersuchung geprüft und in der Planung dargelegt (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2).

Die planungsgegenständliche Kuppen- und Wannenausrundung im Kreuzungsbereich zeigt auf, dass keine Berührung der neuen Gradienten stattfindet.

B.4.3 Variantenentscheidung

Neben der Planungsvariante wurden weitere Alternativen betrachtet. Es wurde festgestellt, dass:

- eine Auflassung des BÜ „Mürtenbach“ aufgrund der hohen verkehrlichen Bedeutung (Landesstraße) und der örtlichen Verkehrsbelastung (gem. Verkehrszählung 1.056 Kfz/Tag) nicht möglich ist;
- die Möglichkeit einer Beseitigung des Bahnübergangs und der Bau einer höhenfreien Kreuzung als Alternativmaßnahme (Eisenbahn- oder Straßenüberführung) aufgrund der Örtlichkeit sowie der entstehenden Kosten nicht realisierbar/ wirtschaftlich wäre;
- die Verlegung des Bahnübergangs bei einer verkehrlich akzeptablen Lösung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde. Größere Eingriffe in Natur und Landschaft wären unvermeidbar. Darüber hinaus wäre Grunderwerb von Dritten erforderlich.

Bei der Auswahl der Entwurfparameter wurden diejenigen gewählt, die bei Einhaltung aller Bestimmungen den geringstmöglichen Flächenbedarf verursachen, d.h. ökonomisch wie ökologisch am verträglichsten sind. Darüber hinaus wurden auch regionalplanerische Aspekte berücksichtigt sowie die Verkehrssicherheit einbezogen.

Die gewählte Planungsvariante trägt insofern den eisenbahnfachlichen, betrieblichen und weiteren öffentlichen Belangen Rechnung.

B.4.4 Wasserhaushalt

Gemäß der vorliegenden Antrags- und Planunterlagen sind keine Eingriffe in das Grundwasser oder Oberflächengewässer vorgesehen. Entwässerungsanlagen werden weder neu gebaut, noch verändert. Es werden keine Stoffe in das Grundwasser eingebracht. Bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) war nicht erforderlich.

B.4.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben berührt geringfügig das rechtsgültig festgestellte Überschwemmungsgebiet der Kyll.

Bei dem vom geplanten Umbau betroffenen Bahnübergang handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil einer Bahnbetriebsanlage und somit um eine bauliche Anlage der Verkehrsinfrastruktur gemäß § 78 Abs. 7 WHG. Hiernach bedarf es lediglich einer hochwasserangepassten Bauweise derselben, was die Vorhabenträgerin zusagte.

B.4.5 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Direkt nördlich an den Bahnübergang Mürtenbach schließt das Landschaftsschutzgebiet „Gerolstein und Umgebung“ (Schutzgebietsnummer LSG-7233-013-07) an. Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 30.12.1983 sind Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Entsprechend finden die Regelungen bezüglich des Landschaftsschutzgebietes im vorliegenden Fall keine Anwendung. Eine Ausnahmegenehmigung war daher nicht zu erteilen.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der Planungsraum befindet sich vollumfänglich im Naturpark „Vulkaneifel“ (NTP-7000-008). Der Eingriff stellt einen Verstoß gegen die Schutzbestimmungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung (LVO) über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 07.05.2010 dar. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung konnte kein Verstoß gegen den Schutzzweck des Naturparks festgestellt werden. Daher konnte eine Ausnahmegenehmigung im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Zusätzlich kommt es durch das Bauvorhaben zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen.

Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 36 m² vor allen Gleiskomplexbiotop und Trittrassenflächen. Diese werden im Bereich des Bahnüberganges durch die Vorhabenträgerin von Entwicklung von intensiv genutzten Grünland (Trittrassenflächen) ausgeglichen. Das Vorhaben gilt somit als kompensiert. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich

B.4.6 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange, die antragsgegenständlich waren. Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie der unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.7 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das westlich des Plangebietes verlaufende Gewässer der Kyll samt seinen Uferbereichen, ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Gerolsteiner Kalkeifel“ (Schutzgebietsnummer DE5706303).

Das nächste Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ (Nr. 5706-401) befindet sich unweit des Standortes, nördlich von Birresborn. Das FFH-Gebiet sowie das Vogelschutzgebiet steht in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben und wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 BNatSchG konnte daher verzichtet werden.

B.4.8 Immissionsschutz

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Mit den unter Ziffern A.4.4.1 getroffenen Schutzauflagen soll die von dem Vorhaben betroffene Nachbarschaft vor vermeidbarem Baulärm geschützt werden.

Die schalltechnische Untersuchung „Berechnung und Beurteilung der Schallimmissionen während der Bauarbeiten im Bereich BÜ Mürtenbach“ vom 18.10.2023 (Unterlage 10) nimmt eine Beurteilung der Immissionspegel vor und verweist auf die in Betracht kommenden Schallschutzmaßnahmen, welche sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 8.3) zu eigen gemacht hat. Die Beurteilung der Immissionspegel anhand der Richtwerte der AVV Baulärm zeigt, dass an mehreren Gebäuden je nach Bauposition und Arbeitsablauf deutliche Richtwertüberschreitungen zu erwarten sind. Die gemäß AVV Lärm Abschnitt 4.1 definierten Maßnahmen zur Minderung der Emissionspegel werden benannt und sind somit vollumfänglich auszuschöpfen. Die eingesetzten Maschinen und Baugeräte haben den Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bzw. der Richtlinie 2000/14/EG zu entsprechen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Baudurchführung sei auf Abschnitt 5.2.2 der AVV Baulärm verwiesen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bieten das Lärmschutzkonzept der Vorhabenträgerin und die Nebenbestimmungen unter Ziffern A.4.4.1 den betroffenen Anwohnern einen wirksamen Schutz vor baulärmbedingten Gesundheitsgefährdungen. Zudem werden die Bauarbeiten mit Ausnahme von zwei Wochenenden ausschließlich tagsüber stattfinden und innerhalb eines überschaubaren Zeitraums von circa acht Wochen abgeschlossen. Unter diesen Umständen ist weder eine Gefährdung der Gesundheit noch eine nachhaltige Beeinträchtigung der Lebensqualität der betroffenen Anwohner zu besorgen. Nach alledem sind die unvermeidbaren bauzeitlichen Lärmbelastigungen den Betroffenen zuzumuten.

Die Vorhabenträgerin war zur auf die Beantragung einer erforderlichen Ausnahmezulassung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen nach dem LImSchG RLP hinzuweisen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, da hierfür eine Ausnahmezulassung der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Bundeslandes Rheinland- Pfalz erforderlich ist.

B.4.8.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Mit Blick auf die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Baugeräte und Baumaschinen und die Abstandsverhältnisse kann angenommen werden, dass die jeweiligen Anhaltswerte der DIN 4150 auch während erschütterungsintensiver Arbeiten eingehalten werden und demnach Schäden an benachbarten Bauwerken sowie der umliegenden Bebauung und Belästigungen von deren Bewohnern nicht zu besorgen sind. Um zu gewährleisten, dass diese Prognose nicht fehlschlägt, wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 sicherzustellen (vgl. Ziffer A.4.4.2). Erhebliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungsimmissionen können somit ausgeschlossen werden.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass die Bewältigung der durch ihre Bautätigkeit ausgelösten verkehrlichen Beeinträchtigungen grundsätzlich möglich ist; zu diesem Zweck hat die Planfeststellungsbehörde unter anderem verfügt, dass die Vorhabenträgerin den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen zu beantragen hat (vgl. Ziffer A.4.5).

Ausweislich der Planunterlagen berücksichtigt die Vorhabenträgerin die verkehrlichen und betrieblichen Belange der Ortsgemeinde Mürtenbach in angemessener Weise, wie es ihr durch § 4 Abs. 2 Satz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vorgeschrieben ist.

Die Vorhabenträgerin sagte darüber hinaus die Einhaltung der Forderungen des Landesbetriebs Mobilität Gerolstein sowie die frühzeitige Abstimmung vor Baubeginn zu.

B.4.10 Unterrichtungspflichten

Durch die unter A.4.6 festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des

Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung. Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt, da die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens gemäß § 18c Nr. 1 AEG zehn Jahre Zeit hat. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter A.4.6 Ziffer 1 wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmung unter A.4.6 Ziffer 2 war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen. Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn-Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden. Die Nebenbestimmungen sind mit Blick auf die Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Durchführung von Vollzugskontrollen verhältnismäßig und stellen sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt die für die Durchführung der Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen erhält. Die Vorhabenträgerin kann mit vertretbarem Aufwand die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und so ihrer ohnehin bestehenden Mitwirkungspflicht nachkommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im

Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Das Planvorhaben dient der Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustands der Eisenbahninfrastruktur. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Saarbrücken, den 13.01.2026

Az. 551ppb/044-2017#006

EVH-Nr. 3368880

Im Auftrag

(Dienstsiegel)